



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Fettalkoholherstellung durch Anpassung der Lagersituation im Tanklager T18

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 09.04.2025

53.04-9350370-0020-A15-0245/24

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Fettalkoholen (Anlage 20). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Fettalkoholherstellung werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anpassung der der Lagersituation im zu Anlage 20gehörenden Tanklager T18. Innerhalb des Tanklagers T18 ist bisher die Lagerung von Fettalkoholen mit den Kettenlängen C₁₂ bis C₁₄ zugelassen. Diese Stoffe sind gemäß den H-Sätzen H400 und H410 sowie dem Anhang 1 der 12. BImSchV eingestuft. Aus diesem Grund gilt das Tanklager T18 als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches. In Zukunft wird, auf die Lagerung von Fettalkoholen C₁₂ - C₁₄ im gesamten Tanklager T18 verzichtet. Durch diesen Wegfall der Lagerung von Stoffen die unter den Anhang 1 der 12 BImSchV fallen, erfüllen die Tanks des Tanklager T18 künftig nicht mehr die Kriterien eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils (SRA).

Weitere Änderungen betreffen die Tanks B410 und Tank B414 des Tanklagers T18.

Tank B410 wird zukünftig ausschließlich als Abwassertank verwendet. Die bisherige Lagerung von Rohstoffen oder Produkten entfällt.

Der ursprünglich für Rohstoffe und Produkte zugelassene Tank B414 wird aktuell als Abwassertank genutzt. Tank B414 wird zukünftig wieder der Lagerung von Rohstoffen





und Produkten dienen. Neben den bereits ursprünglich zugelassenen Stoffen wird hier zukünftig auch Glycerin gelagert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt keine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten Sachverständigen Person bei, da durch den angezeigten Verzicht auf die Lagerung der einzigen störfallrelevanten bzw. unter den Anhang 1 der 12 BImSchV fallenden Stoffgruppe (hier Fettalkohole $C_{12} - C_{14}$), der Status eines sicherheitsrelevanten Anlagenteils zukünftig nicht mehr gegeben ist. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Muhsin Moussa

